



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 18. Januar 2011

Nr. 01

<i>Inhalt</i>	Seite
4. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor -Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008 vom 12. Januar 2011	1
Artikelsatzung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts-	2
Erste Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2009 vom 15. Dezember 2010	16
Erste Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. November 2009 vom 15. Dezember 2010	18
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2009 vom 15. Dezember 2010	38
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (in der Fassung vom 27.02.2009) vom 12.01.2011	40
17. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (in der Fassung vom 17.12.1997) vom 12.01.2011	44
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. November 2010 vom 3. Januar 2011	47

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/01
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**4. Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008
vom 12. Januar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008 (AB Uni 18/2008, S. 1086), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008 vom 07. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 894) werden wie folgt geändert:

In der Modulübersicht unter VI wird im Grundlagen-Modul Naturwissenschaften unter „Lehrveranstaltungen“ „Vorlesung: Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“ ersetzt durch „Vorlesung und Seminar: Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“.
Unter „Studienleistungen“ wird „Klausur, i.d.R. 1stündig, max. 10 NP“ ersetzt durch „Test, i.d.R. 15minütig, Seminarentwürfe, Betreuungskonzepte, Seminarbetreuung, je nach Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung, insgesamt max. 10 NP“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WiSe 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2010

Münster, den 12. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Artikelsatzung
des Studentenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

- Artikel I: Satzung des Studentenwerks Münster
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -**
- Artikel II: Regelung der konstituierenden Sitzung**

Artikel I

**Satzung
des Studentenwerks Münster
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

Das Studentenwerk Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.September 2004 (GV.NRW.2004 S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Studentenwerk führt den Namen : "Studentenwerk Münster", dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung "- Anstalt des öffentlichen Rechts -" hinzugefügt wird.
- (2) Das Studentenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studentenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studentenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel.

Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Dienstleistungen:
1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen.
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum.
 3. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung.
 5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
 6. Förderung kultureller Interessen der Studierenden.
 7. Maßnahmen zur Unterstützung der besonderen Belange behinderter Studierender.
 8. Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammenzuwirken.
- (2) Das Studentenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.

- (4) Das Studentenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (5) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studentenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Organe

(1) Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5**Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung
des Verwaltungsrates**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerkes Münster
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates gehören den Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerkes Münster nach folgendem Schlüssel an:

1. - zwei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster
- eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster.
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster, welches nicht aus der Hochschule stammt, aus welcher das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 5 gestellt wird.

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt.

(4) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

- (5) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird von den Leitungen der beteiligten staatlichen Hochschulen bestimmt. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen.

- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung wird sein Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat geladen, dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.

- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden deren/dessen Stellvertreter/in, die/der die oder den Vorsitzende/n im Falle ihres oder seines Ausscheidens oder ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 StWG angehören, eine/r davon der Gruppe der Studierenden. Sie dürfen jedoch nicht Bedienstete/r des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG sein.

- (10) Die/der Vorsitzende/r, die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des BaföG-Satzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BaföG-Satzes.
- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,

9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 StWG,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks Münster.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der/dem Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:
1. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (vier Stimmen).
 2. Bei
 - der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - dem Erlass und der Änderung der Satzung,
 - dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
 - der Erweiterung der Aufgaben,

- der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen

ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).

3. Bei der Beschlussfassung über

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks Münster
- den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die folgenden Angelegenheiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,

6. Erörterung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht,
7. Entgegennahme und Erörterung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4.

Die folgenden Angelegenheiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich:

1. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
2. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
4. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entscheidungen über Grundstücksübertragungen und -belastungen,
9. Entscheidungen über Kreditaufnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
10. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks Münster,
11. Beratung von Personalangelegenheiten,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit beschließen oder auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerks Münster beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet im Zweifelsfalle mit einfacher Mehrheit über die öffentliche oder nicht öffentliche Beratung von Angelegenheiten, die unter § 7 Abs. 3 nicht näher definiert sind.

(4) Sitzungen, in denen sowohl öffentliche als auch nicht öffentliche Angelegenheiten behandelt werden, werden in zwei Sitzungsblöcke mit öffentlicher und nicht öffentlicher Beratung aufgeteilt.

Der öffentliche Block wird grundsätzlich vor dem nicht öffentlichen Block behandelt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nicht öffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
6. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 8

Geschäftsführer/in

(1) Die/Der Geschäftsführer/in leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie/Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

(2) Die/Der Geschäftsführer/in ist Beauftragte/r für den Haushalt; ihr/ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Die/Der Geschäftsführer/in stellt eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerkes auf.

- (4) Die/Der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die/Der Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studentenwerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (5) Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studentenwerkes.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in hat das Hausrecht.
- (7) Die/Der Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (8) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 9

Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die/der Geschäftsführer/in die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der/ dem Geschäftsführer/in Einsicht in die Bewerbungsunterlage und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.

Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studentenwerkes für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die/der Geschäftsführer/in hat innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der/dem Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

§ 12

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.

§ 13

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studentenwerkes Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studentenwerkes Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung des Studentenwerkes Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABI. NW. S. 458), zuletzt geändert im Mai 2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 09. November 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Dezember 2004.

Artikel II

Regelung der konstituierenden Sitzung

§ 1

Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der/dem VR-Vorsitzenden der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.

§ 2

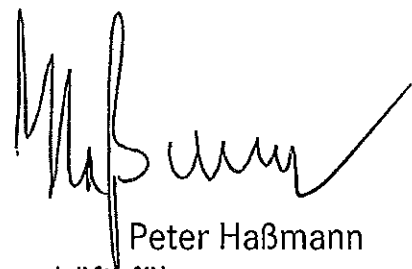
Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden

- (1) Ist ein/e Vorsitzende/r oder deren/dessen Stellvertreter/in nicht vorhanden, lädt die/der Verwaltungsratsvorsitzende der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden obliegt dem Einladenden.

Münster, im Oktober 2010



Stefan Alexander Roth
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Peter Haßmann
Geschäftsführer

Erste Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2009
vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2009 (AB Uni 53/2009, S. 3988) wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Absolvieren von Modulen aus der Masterphase

(1) Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs bereits 120 LP erworben haben, können auch maximal drei Module aus den Modulen

- Fundamentals of Geographic Information Science
- Spatial Data Infrastructures
- Reference Systems
- Advanced Topics in Computer Science
- Advanced Topics in Geographic Information Science
- Applications of Geographic Information Science

gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen werden im Masterstudium angerechnet. Ein nochmaliges Studieren der Module im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Erzielen Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so können Sie nicht mehr in den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

(2) Bei nicht-Bestehen der Abschlussklausur einer aus Vorlesung und Übung bestehenden Veranstaltung müssen alle Studienleistungen noch einmal erbracht werden, bevor die Studierende/der Studierende zum Wiederholungsversuch antreten darf.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem Zeitraum vom WS 2006/2007 bis zum SoSe 2009 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juni 2010.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. November 2009
vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. November 2009 (AB Uni 55/2009, S. 4180) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

§ 14 b

Absolvieren von Modulen aus der Masterphase

(1) Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs bereits 120 LP erworben haben, können auch maximal drei Module aus den Modulen

- Fundamentals of Geographic Information Science
- Spatial Data Infrastructures
- Reference Systems
- Advanced Topics in Computer Science
- Advanced Topics in Geographic Information Science
- Applications of Geographic Information Science

gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen werden im Masterstudium angerechnet. Ein nochmaliges Studieren der Module im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Erzielen Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so können Sie nicht mehr in den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

(2) Bei nicht-Bestehen der Abschlussklausur einer aus Vorlesung und Übung bestehenden Veranstaltung müssen alle Studienleistungen noch einmal erbracht werden, bevor die Studierende/der Studierende zum Wiederholungsversuch antreten darf.

2. Das Bachelorstudium im Studiengang Geoinformatik umfasst das Studium folgender Module, die die aus dem Anhang ersichtliche aktuelle Fassung haben.

Modulbezeichnung	LP	1.FS	2.FS	3.FS	4.FS	5.FS	6.FS
Geoinformatik 1: Grundlagen	12	7	5				
Geoinformatik 2: Quantitative Modellierung	10		5	5			
Geoinformatik 3: Fernerkundung	5		5				
Geoinformatik 4: Interoperabilität	10			5	5		
Geoinformatik 5: Software-Entwicklung	15				6	9	
Geoinformatik 6: Perspektiven	8					3*	5*
Mathematik 1	20	10	10				
Informatik 1: Grundlagen der Programmierung	20	10	10				
Informatik 2: Praktische Grundlagen	15			7.5	7.5		
Informatik 3: Vertiefung	10			5*	5		
Geowissenschaften 1: Physische Geographie	10			4	6		
Wahlpflichtmodul*: Geowissenschaften 2a: Humangeographie <i>oder</i> Geowissenschaften 2b: Orts-, Regional- und Landesplanung/ Raumplanung	10			5	5*		
Wahlpflichtmodul*: Geowissenschaften 3a: Vertiefung Geologie <i>oder</i> Geowissenschaften 3b: Vertiefung Landschafts- ökologie	5					5*	
General Studies	18	8*				10	
Bachelorarbeit	12						12
Insgesamt	180	35	35	31.5	34.5	27	17

* Wahlmöglichkeiten

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2009/2010 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juni 2010.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Module im Studiengang B.Sc. Geoinformatik

Modul Geoinformatik 1: Grundlagen						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist ein einführender Überblick über die wichtigsten methodischen Grundlagen des Faches Geoinformatik und deren Anwendungen mit kommerziell und frei verfügbaren Softwaresystemen. Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Geoinformatik“ vermittelt grundlegende Konzepte und Algorithmen zur Modellierung und Analyse von Geodaten. Die Übung „Einführung in die Digitale Kartographie“ vermittelt die grundlegenden Techniken zur Erstellung thematischer Karten anhand praktischer Kartenentwurfsarbeit. Die theoretischen Grundlagen eignen sich die Teilnehmer im integrierten e-learning Teil an und erörtern diesbezügliche Fragen in den Übungsstunden. Die Übung „GIS-Grundkurs“ führt in die Lösung typischer Probleme der Erfassung, Analyse und Präsentation von Geoinformation mit Geoinformationssystemen (GIS) ein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik, Bachelor Phys. Geo/LÖK, Bachelor Geographie, auch verwendbar für andere Bachelorgrade in den Geowissenschaften.						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: „Einführung in die Geoinformatik“ (V+Ü) und „GIS-Grundkurs“ im Wintersemester; „Einführung in die Digitale Kartographie“ im Sommersemester.						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 360 h (davon 240 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Geoinformatik (V+Ü)	4	5	1.	Regelmäßige schriftliche Übungen und Klausur; Gewichtung und Dauer werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben	5/12 der Modulnote	--
GIS Grundkurs (Ü)	2	2	1.	regelmäßige Übungen mit Geoinformationssystemen	2/12 der Modulnote	--
Einführung in die Digitale Kartographie (Ü + e-learning Teil)	2	5	2.	Klausur (30 Min.) zum e-learning Teil, wöchentliche Übungen mit Geoinformationssystemen. Gewichtung 1:1	5/12 der Modulnote	Einführung in die Geoinformatik <i>und</i> GIS Grundkurs
Gesamt	8	12	1.-2.			

Modul Geoinformatik 2: Quantitative Modellierung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist ein Überblick über die wichtigsten methodischen Grundlagen der Geostatistik und der Modellierung raumzeitlicher Prozesse. Die Vorlesung „Einführung in die Geostatistik“ gibt einen Überblick zu deskriptiven und schließenden Verfahren der konventionellen Statistik sowie zu ausgewählten Problemen der Geostatistik. Von zentraler Bedeutung ist dabei das grundlegende Verständnis des Schließens von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit unter Annahme von Modellvoraussetzungen. In der begleitenden Übung werden die Vorlesungsinhalte anhand von Stichproben-Daten mit Hilfe eines Statistik-Systems umgesetzt und praktisch erprobt. Die Vorlesung und begleitende Übung „Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse“ vermittelt einen einführenden Überblick über grundlegende Eigenschaften raumzeitlicher Prozesse und formale Modellierungskonzepte zur deren Simulation und Prognose.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Geoinformatik 1						
Turnus: nur im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Einführung in die Geostatistik (V+Ü)	4	5	2.	Klausur (90 Min), wöchentliche schriftliche Übungen	--	--
Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse (V+Ü)	4	5	3.	wöchentliche schriftliche Übungen	--	Einführung in die Geostatistik (V+Ü)
Modulabschlussprüfung	--	--	3.	Klausur (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	8	10	2.-3.			

Modul Geoinformatik 3: Fernerkundung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der wichtigsten methodischen Grundlagen der Fernerkundung. Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Fernerkundung“ befaßt sich mit der Erfassung, Verarbeitung und fachlichen Interpretation von Fernerkundungsdaten. Die Nutzungsmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher spektraler, räumlicher und zeitlicher Auflösung für Problemlösungen, z.B. beim Umweltmonitoring, werden erarbeitet. In der Übung steht das praktische Umsetzen ausgewählter Methoden der Analyse von Fernerkundungsdaten im Mittelpunkt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Geoinformatik 1						
Turnus: nur im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Dr. Torsten Prinz						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 90h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Fernerkundung (V+Ü)	4	5	2.	praktische schriftliche Hausaufgabe		V+Ü Einführung in die Geoinformatik
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Klausur (60 Min)	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	4	5	2.			

Modul Geoinformatik 4: Interoperabilität						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses für moderne verteilte Architekturen der Geoinformatik und deren methodische und technische Anforderungen. Die integrierte Veranstaltung „Geodateninfrastrukturen und Geoinformationsdienste“ (Vorlesung und Übung) vermittelt die methodischen und technischen Konzepte und Fähigkeiten, um Geodaten und Geoinformationsdienste in Infrastrukturen anbieten und nutzen zu können. Sie führt in den aktuellen Stand und die zu erwartenden Entwicklungen im Bereich regionaler, nationaler und internationaler Infrastrukturen für Geoinformation ein. Die integrierte Veranstaltung „Reference Systems for Geoinformation“ (Vorlesung und Übung, in Englisch) führt in die mathematischen, physikalischen und semantischen Grundlagen der Referenzierung von Geoinformation ein: geodätisches Datum, Projektionssysteme, Koordinatentransformationen, Geoid, Höhensysteme, Zeitsysteme, Ontologien, semantische Übersetzung. Beide Veranstaltungen vermitteln eine Anschauung der Berufspraxis bei der Bearbeitung von anspruchsvolleren Geoinformatikprojekten. Sie fokussieren auf die methodisch-technischen Fähigkeiten, die über die Nutzung von einzelnen Systemen (GIS, Datenbanken) hinausgehen und die Integration von Informationsquellen erlauben.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2						
Turnus: Reference Systems im Sommersemester, Geodateninfrastrukturen im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geodateninfrastrukturen und Geoinformationsdienste (V + Ü)	4	5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Reference Systems for Geoinformation (V + Ü)	4	5	4.	Klausur (30 Min.) und regelmäßige schriftliche Übungen; Gewichtung 1:1	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	10	3.-4.			

Modul Geoinformatik 5: Softwareentwicklung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist das Erlernen der softwaretechnischen Modellierung und Programmierung geowissenschaftlicher Problemlösungen. Das theoretische Wissen aus anderen Modulen wird hier in die softwaretechnische Praxis umgesetzt und erweitert. In „Geosoftware I“ wird die Umsetzung des bisherigen erlernten Stoffs in selbständig programmierte Applikationen vermittelt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Implementierung raumzeitlicher Algorithmen, etwa zur Interpolation von Werteoberflächen oder zur Navigation, sowie der objekt- und dienstorientierten Entwicklungsmethodik. „Geosoftware II“ adressiert komplexere Probleme, die im Team zu lösen sind. Der kooperative Softwareengineering-Prozess steht im Vordergrund und wird anhand raumbezogener Fragestellungen und im Rahmen von internationalen Technologiestandards erarbeitet. Die zweite Veranstaltung baut methodisch auf der ersten auf. Beide Veranstaltungen werden als Praktikum durchgeführt, d.h. während der Kontaktstunden mit dem Dozenten werden die Studierenden praktisch angeleitet und arbeiten bereits dann in Kleingruppen gemeinsam an einem Softwareprojekt. Durch das Modul wird eine effiziente Berufsvorbereitung durch eine praktische Wissensvermittlung zum Lebenszyklus von Software-Applikationen realisiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2						
Turnus: Geosoftware I im Sommersemester, Geosoftware II im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Schwering						
Arbeitsaufwand: 450h (davon 330 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geosoftware I (P)	4	6	4.	Projektbearbeitung: Programmierung eines Softwareprojekts	6/15 der Modulnote	--
Geosoftware II (P)	4	9	5.	Projektbearbeitung: Programmierung eines Softwareprojekts	9/15 der Modulnote	Geosoftware I (P)
Gesamt	8	15	4.-5.			

Modul Geoinformatik 6: Perspektiven							
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul vertieft die Kenntnisse theoretischer und praktischer Aspekte der Geoinformatik anhand aktueller Forschungsthemen im Rahmen der Geoinformatik-Schwerpunkte, die durch die Arbeitsgruppen des Instituts für Geoinformatik gebildet werden, ergänzt durch Gastdozenten aus der ganzen Welt. Die Studierenden können mithilfe dieses Moduls ihre Kenntnisse in einem Bereich vertiefen, indem sie zwei Veranstaltungen zu einem Forschungsthema wählen, oder zwei unterschiedliche Richtungen wählen, um breitere Kenntnisse zu erlangen. Durch den Seminarcharakter der meisten Veranstaltungen und das Lesen von aktuellen Forschungsarbeiten in englischer Sprache, wird das wissenschaftliche Arbeiten, Schreiben und Präsentieren eingeübt. Durch Diskussionen mit Kommilitonen und Dozenten wird darüber hinaus das wissenschaftlich-technische Argumentieren erlernt. In diesem Zusammenhang lernen die Studenten auch die adäquate Formulierung von Kritik an wissenschaftlichen und praktischen Ergebnissen. Das schnelle Erfassen und Präsentieren von komplexen Sachverhalten, welche durch das Modul verbessert werden, spielen im heutigen Berufsleben eine immer wichtigere Rolle. Der Besuch von Spezialveranstaltungen erlaubt den Studenten ausserdem den direkteren Einstieg in Spezialressorts ihrer zukünftigen Arbeitgeber sowie die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.							
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2							
Turnus: breites und wechselndes Angebot in jedem Semester (inkl. Blockkurse ausserhalb der Vorlesungszeit)							
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma							
Arbeitsaufwand: 240 h (davon 150 h Selbststudium)							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: unbeschränkt aus allen Angeboten mit Geoinformatik-Bezug							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8/174							
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Geoinformatik-Seminar (S)	2	3	5./6.	Die Studienleistungen können Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle umfassen und werden mit Gewichtung zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	3/8 der Modulnote	--	
Ausgewählte Probleme der Geoinformatik (Wahlpflicht) (V/Ü/S)	4	5	5./6.	Die Studienleistungen können Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle umfassen und werden mit Gewichtung zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	5/8 der Modulnote	--	
Gesamt	6	8	5./6.				

Modul Mathematik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden die grundlegenden mathematischen Fähigkeiten für das Fach Geoinformatik vermittelt. Die Inhalte sind auf die Informatikaspekte des Studiums zugeschnitten. In der Veranstaltung „Mathematik für Informatiker 1“ wird vor allem die Infinitesimalrechnung einer Veränderlichen behandelt. Themen sind u.a. Konvergenz, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, das Riemann-Integral und der Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung. Der Stoff wird durch Anwendungsbeispiele veranschaulicht und gefestigt. In der Veranstaltung „Mathematik für Informatiker 2“ werden die Grundlagen zu Vektorräumen, linearer Abbildungen sowie zu Matrizen und Determinanten vermittelt. Der Stoff wird durch Anwendungsbeispiele in der Übung veranschaulicht und gefestigt. Mathematische Fähigkeiten bilden einen wichtigen Grundstein für den weiteren Verlauf des Studiums. Hervorzuheben ist dabei die mit mathematischen Grundtechniken verbundene Fähigkeit zur Abstraktion, die in diesem Modul vermittelt wird.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Mathematik 1 im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Schwing						
Arbeitsaufwand: 600 h (davon 420 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 20/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Mathematik für Informatiker 1 (V+Ü)	4+2	10	1.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Klausur. Die Vorlesung Mathematik für Informatiker 1 wird mit einer unbenoteten zweistündigen Klausur abgeschlossen.	--	--
Mathematik für Informatiker 2 (V+Ü)	4+2	10	2.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung.	--	Mathematik für Informatiker 1
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Das Modul wird mit einer benoteten zweistündigen Modulabschlussklausur abgeschlossen.	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	6	20	1.-2.			

Modul Informatik 1: Grundlagen der Programmierung							
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Teil der Informatik-Grundlagen vermittelt, die für das Studienfach Geoinformatik essentiell sind. Neben theoretischen und praktischen Grundkonzepten wird in diesem Modul mindestens eine erste Programmiersprache praktisch unterrichtet. Das Modul bietet in der Veranstaltung „Informatik 1“ eine Einführung in wesentliche Konzepte der praktischen und theoretischen Informatik wie z. B.: Problem, Algorithmus, Berechnung, Kosten von Berechnungen, Datentypen, zustandsbehaftete Systeme, Maschinenmodelle und Sprachen. Diese Begriffe werden durch Programmierung unter Verwendung der Programmiersprachen <i>Scheme</i> und <i>Java</i> vertieft. Dazu gehört auch eine Einführung in die einfachsten Softwareentwicklungstechniken und in den Umgang mit Werkzeugen wie Interpreter, Compiler und Debugger. Nach erfolgreicher Teilnahme an Vorlesung und Übung können Programmierprojekte zu einfachen Themenstellungen von den Studierenden selbständig bearbeitet werden. In der Veranstaltung „Informatik 2“ werden die Entwicklung und Analyse von Algorithmen behandelt. Im Vordergrund stehen Sortieren und Suchen (Suchbäume, ausgewogene Bäume, Hashing). Daneben werden Graphenalgorithmen und Pattern-Matching vorgestellt. Informatikgrundlagen bilden einen wichtigen Grundstein für den weiteren Verlauf des Studiums. Hervorzuheben sind dabei die ersten gewonnenen praktischen Erfahrung im Umgang mit einer Programmiersprache. Die theoretischen Konzepte der Vorlesung werden in der Übung durch Anwendungsbeispiele veranschaulicht und gefestigt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Informatik 1 im Wintersemester							
Modulverantwortlicher: Prof. Schwering							
Arbeitsaufwand: 600 h (davon 420 h Selbststudium)							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 20/174							
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Informatik 1 + Java (V+Ü)	4+2	10	1.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Klausur. Die Vorlesung wird mit einer unbenoteten zweistündigen Klausur abgeschlossen.	--	--	
Informatik 2 (V+Ü)	4+2	10	2.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung.	--	Informatik 1 + Java	
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Zweistündige Klausur	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen	
Gesamt	12	20	1.-2.				

Modul Informatik 2: Praktische Grundlagen						
Inhalt und Qualifikationsziele: Einführung in die Praktische Informatik mit den Fachgebieten des Software Engineering und Datenbanken. Die Vorlesung „Software-Entwicklung“ führt in die Methoden und Modelle der Software-Entwicklung ein. Behandelt werden u.a. Software-Management, Prozessmodelle für die Software-Entwicklung, Planungsphase, Basiskonzepte der Software-Modellierung (u.a. UML), Definitionsphase, Entwurf und Entwurfsmuster, Implementierung, Testen, Wiederverwendung. Die Vorlesung „Datenbanken“ behandelt den Aufbau von Datenbanksystemen, Datenmodelle (Entity-Relationship Modell, relationales Modell, objektorientierte Modelle), Abfragesprachen für relationale Datenbanksysteme (relationale Algebra, relationaler Kalkül, SQL, Datalog), Entwurf von relationalen Datenbankschemata (funktionale Abhängigkeiten, Normalformen), Entwicklung von Datenbankanwendungen, sowie XML. Arbeitgeber im Bereich der Informatik und Geoinformatik verlangen nach umfassendem Wissen der Absolventen im Bereich Software-Entwicklung und Datenbanken. Da das spätere Arbeitsumfeld für einen Großteil der Absolventen der Geoinformatik sowohl mit Software-Entwicklung als auch mit Datenbanken in Berührung steht, ist eine fundierte Ausbildung in diesen Bereichen unverzichtbar.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Informatik 1						
Turnus: im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Schwering						
Arbeitsaufwand: 450 h (davon 330 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Software-Entwicklung (V+Ü)	4	7,5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Datenbanken (V+Ü)	4	7,5	4.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	15	3.			

Modul Informatik 3: Vertiefung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vertiefung der theoretischen und angewandten Informatikausbildung. Die Veranstaltung "Diskrete Strukturen" führt in die Methoden der diskreten Mathematik ein und zeigt ihre Anwendungen in der Informatik. Schwerpunkte sind dabei Kombinatorik, Graphentheorie und algebraische Strukturen. In der Veranstaltung "Computergrafik" werden die grafischen und geometrischen Grundlagen für Virtuelle Realität, Visualisierung, Computerspiele und Benutzerschnittstellen erarbeitet. In der Veranstaltung "Bildverarbeitung" werden die Themen Bildformate, Bildverbesserung, geometrische Transformation, Fourier-Transformation, Bildverarbeitung im Frequenzraum, Wavelets, Bildkompression, mathematische Morphologie, sowie digitale Halbtonverfahren behandelt. Eine fundierte theoretische und praktische Ausbildung zu diesen raumbezogenen Methoden der Informatik ist für Absolventen der Geoinformatik unverzichtbar.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Informatik 1 und 2						
Turnus: Diskrete Strukturen im Sommersemester, Computergrafik und Bildverarbeitung im Wintersemester.						
Modulverantwortlicher: Prof. Schwering						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Computergrafik oder Bildverarbeitung						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Diskrete Strukturen (V+Ü)	4	5	4.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Computergrafik oder Digitale Bildverarbeitung (V+Ü)	4	5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	10	4.-5.			

Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Fachgebiet Physische Geographie und von methodischen Fähigkeiten in der Geländearbeit unter physisch-geographischen Fragestellungen. In der Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse der Fakten und Prozesse der Physischen Geographie vermittelt. In der Geländeübung werden an unterschiedlichen Standorten Methoden zur Erfassung und Bewertung ökologischer Daten in Teildisziplinen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie vorgestellt und exemplarisch durchgeführt. Studierende lernen, verschiedene Landschaftsformen im Gelände auf der Grundlagen von Biotopen, Böden, Vegetation und Gewässersystemen zu unterscheiden. Sie sind in der Lage, umweltrelevante Fragestellungen zu bearbeiten.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geographie, B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Klemm						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Physische Geographie (V)	4	4	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 Min.)	100 % der Modulnote (Klausur)	--
Physisch-Geographische/Landschaftsökologische Geländeübung (Ü)	4	6	4.	aktive Teilnahme, Protokoll	--	Inhalte der Vorlesung „Physische Geographie (V)“
gesamt	8	10	3.-4.			

Es kann zwischen den Modulen „2a Humangeographie“ und „2b Orts-, Regional- und Landesplanung/Raumplanung“ gewählt werden.

Modul Geowissenschaften 2a: Humangeographie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist es, Studierenden grundlegende und zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen der Humangeographie zu vermitteln. Die Wissensvermittlung und -aufarbeitung erfolgt insbesondere in zukunftsrelevanten Bereichen (Konflikte, Mensch-Umwelt, Globalisierung). Studierende lernen, auf der Grundlage von wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Erkenntnissen komplexe humangeographische Fragestellungen zu bearbeiten. Sie können damit in unterschiedlichen geographischen Arbeitszusammenhängen ressortübergreifend tätig sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: keine						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Grabski-Kieron						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 195 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann zwischen den Übungen „Humangeographie A“ und „Humangeographie B“ gewählt werden						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung Humangeographie (V)	4	5	3.	Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben, Klausur (90 Min.)	60 % der Modulnote (Klausur)	--
Humangeographie A (Ü) oder Humangeographie B (Ü)	2	4	4.	Studierendenpräsentation (15-20 Min.) und schriftliche Hausarbeit (15 S.)	40 % der Modulnote (Prüfungsleistung erfolgt nach Maßgabe des Dozenten aus dem Bereich der Studienleistungen)	erfolgreicher Abschluss der Klausur „Einführung Humangeographie (V)“
Exkursion	1	1	4.	Protokoll	--	--
gesamt	7	10	3.-4.			

Modul Geowissenschaften 2b: Orts-, Regional- und Landesplanung/ Raumplanung – Local, Regional and State Development/Spatial Planning						
Inhalte: Das Modul vermittelt detaillierte Kenntnisse über Instrumente, Methoden, Organisation und Rechtsmaterie des Raumplanungswesens in europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Bezugsebenen und in seinen Zusammenhängen mit raum- und umweltrelevanten Fachplanungen. System und Instrumentarien räumlicher Planung werden dabei in eine Wissensvermittlung zur aktuellen Planungskultur und ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung eingebettet sowie auf der Basis relevanter Planungstheorien dargestellt. Entsprechend der Anforderungen aus der Planungspraxis wird auf die Kenntnisvermittlung der Wechselbeziehungen zwischen formal-rechtlichen und informellen Planungs- und Entwicklungsprozessen großen Wert gelegt. Studierenden werden durch Vermittlung der nötigen planungswissenschaftlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in die Lage versetzt, planerische Aufgaben zur Steuerung räumlicher Prozesse nach den Maßstäben aktueller Planungskultur selbstständig und zielführend zu lösen.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: keine						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Grabski-Kieron						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 225 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundlagen der Raumplanung (V)	2	3	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 Min.)	40 % der Modulnote (Klausur)	--
Einführung in die räumliche Planung (S)	2	6	3.	Präsentationen von Referat (15-20 Min.) und Planspiel sowie schriftliche Ausarbeitung einer Präsentation (15 S.)	55% der Modulnote (schriftliche Hausarbeit und deren Präsentation)	Inhalte von „Grundlagen der Raumplanung“ (V)
Exkursion	1	1	3.	Protokoll (4-5 S.)	5 % der Modulnote	Teilnahme an „Einführung in die räumliche Planung“ (S)
gesamt	5	10	3.			

Es kann zwischen den Modulen „3a Vertiefung Geologie“ und „3b Vertiefung Landschaftsökologie“ gewählt werden.

Modul Geowissenschaften 3a: Vertiefung Geologie						
Inhalte: Ziel dieses Moduls ist es, die Grundlagen der Geologie theoretisch und praktisch zu vermitteln (Terminologie, Prozessverständnis, Erkennen geologischer Befunde im Gelände). Die Vorlesung "Die Erde" erläutert u. a. die Themen Plattentektonik, Magmatismus, Metamorphose, Verwitterung und Sedimentation, Gesteinskreislauf, Aufbau der Erde und Meeresgeologie. In den praktischen Übungen "Gesteinskunde" werden die verschiedenen Gesteinsgruppen vorgestellt und vor allem das Bestimmen und Erkennen der wichtigsten Gesteinsarten intensiv geübt. Die Studierenden sind danach in der Lage, geologische Prozesse zu verstehen und charakteristische Merkmale und Eigenschaften von Gesteinen und Gesteinschichten im Landschaftszusammenhang zu erkennen. Sie können Handstücke bestimmen und kennen die Eigenschaften wichtiger Gesteine und Mineralien. Das Modul vermittelt eine grundlegende geowissenschaftliche Fachkompetenz.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Landschaftsökologie, B.Sc. Geowissenschaften, B.Sc. Geographie, B.Sc. Geophysik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 60 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Die Erde (V)	4	3	5.	Vor- und Nachbereitung	--	--
Gesteinskunde (Ü)	2	2	5.	Protokoll, Gesteinsbestimmung	--	--
Modulabschlußprüfung	--	--	5.	Mündlich (30 Min.) oder schriftlich (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
gesamt	6	5	5.			

Modul Geowissenschaften 3b: Vertiefung Landschaftsökologie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist die Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse aus einem der landschaftsökologischen Fachgebiete (Klimatologie, Hydrologie, Vegetationsökologie oder Tierökologie). Die Studierenden erwerben vertiefte landschaftsökologische Kenntnisse. Sie können diese als Grundlage zur geoinformatischen Modellierung von Prozessen in der menschlichen Umwelt anwenden.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geoinformatik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 90 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann zwischen den Vorlesungen „Einführung in die Klimatologie, Hydrologie, Vegetationsökologie oder Tierökologie“ sowie den dazugehörigen Übungen gewählt werden						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Klimatologie oder Hydrologie oder Vegetationsökologie oder Tierökologie (V)	2	2	5.	Vor- und Nachbereitung	--	--
Übung Klimatologie oder Hydrologie oder Vegetationsökologie oder Tierökologie (Ü)	2	3	5./6.	nach Anforderungen der Dozenten der jeweiligen Veranstaltung	--	Inhalte der Vorlesung (es kann nur eine Übung belegt werden, deren dazugehörige Vorlesung besucht wurde)
Modulabschlußprüfung	--	--	5./6.	Mündlich (30 Min.) oder schriftlich (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
gesamt	4	5	5./6.			

Modul General Studies						
Inhalt und Qualifikationsziele: Vermittlung zusätzlicher Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Gruppen- und Projektarbeit, Management, Präsentation, Sprachen, wissenschaftliche Methodik, in eigens dafür eingerichteten sowie an geoinformatische Themen und Probleme gekoppelten Veranstaltungen. In diesem Modul stehen nicht die fachlichen, sondern insbesondere die sozialen Kompetenzen im Vordergrund. In den Veranstaltungen zu „Präsentation und Rhetorik“ wird die zeitsparende, exakte, erfolgreiche Kommunikation erarbeiteten Wissens vermittelt. Der e-learning Kurs und die Übung zu „Projektplanung und Projektmanagement“ behandeln die Besonderheiten projektorientierter Arbeit hinsichtlich ihrer finanziellen und sachlichen Planung und aller Aspekte ihrer Durchführung (aus Perspektive von Leitung und Mitarbeit). Die Veranstaltung wird teilweise in englischer Sprache abgehalten. Im „Projekt“ wird ein umfangreiches Problem aus einem raumbezogenen Fachgebiet von den Teilnehmenden gemeinsam oder konkurrierend in größeren Gruppen als Geoinformatik-Projekt bearbeitet.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen:						
Turnus:						
Modulverantwortlicher: Dr. Brox						
Arbeitsaufwand: 540 h (davon 360 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Lehrveranstaltung mit verpflichtender englischsprachiger Präsentation, in einem frei gewählten Fach (z.B: Introduction to Geographic Information Science)						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Präsentation, Rhetorik, Fremdsprachen, (V/Ü/S/P), (Wahlpflicht)		8	jederzeit	Die Studienleistungen können Präsentation, mündliche / schriftliche Prüfung, Tutoriate oder schriftliche Ausarbeitung umfassen und werden zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	--	--
Projektplanung und Projektmanagement (e-learning+Ü)	4	5	5.	Einstündige Online-Klausur und Projektplan (max. 20 Seiten je Arbeitsgruppe). Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben	50% der Modulnote	Module Geoinformatik 1, 2, 3
Projekt (Pr)	2	5	5.	Projektbericht	50% der Modulnote	Module Geoinformatik 1, 2, 3 und Geosoftware I
Gesamt	12	18	5./6.			

Modul Bachelorarbeit						
Inhalt und Qualifikationsziele: Selbständige Bearbeitung eines Themas der Geoinformatik nach wissenschaftlichen Methoden, innerhalb einer eng begrenzten zeitlichen Frist.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Es müssen die Leistungspunkte für die Module Mathematik, Informatik 1 und 2, Geoinformatik 1 bis 4 sowie für zwei Module der Geowissenschaften vollständig nachgewiesen werden.						
Turnus: jederzeit						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 360 h (davon 360 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: freie Themenwahl						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Bachelor-Abschlussarbeit	-	12	6		100% der Modulnote	--
Gesamt		12	6.			

Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Geoinformatics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2009
vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009 (AB Uni 46/2009, S. 3457) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Mastermoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Mastermoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch erzielt und ist sie/er in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2009/2010 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juni 2010.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für den Masterstudiengang für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
für das Fach Erziehungswissenschaft
zur Rahmenordnung für die Masterprüfung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 27.02.2009)

vom 12.01.2011

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erzie-
hungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster
(in der Fassung vom 27.02.2009)
vom 12.01.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 27.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen 08/2009) werden wie folgt geändert:

I. Im allgemeinen Teil „Aufbau des Studiums“ wird Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Das Studienelement Erziehungswissenschaft im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus

- vier Modulen in Erziehungswissenschaft (bzw. fünf Modulen, falls die Master-Arbeit im Studienelement Erziehungswissenschaft geschrieben wird)
- einem Modul im Wahlpflichtfach (Psychologie oder Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie).“

II. Im allgemeinen Teil „Aufbau des Studiums“ enthält der Punkt 6 folgende neue Fassung:

„6. Schreibt die/der Studierende die Master-Arbeit im erziehungswissenschaftlichen Studienelement, so muss sie/er das Modul Forschungsmethoden (Wahlmodul QF) studieren und dieses mit einer Prüfungsleistung und insgesamt 5 LP absolvieren. Wird das Modul QF studiert, bleibt die Gesamtsumme der im Fach Erziehungswissenschaft zu erbringenden LP bei 40 LP. Die Note aus diesem Modul geht in die Berechnung der Gesamtnote für das erziehungswissenschaftliche Studienelement mit einem Prozentsatz von 12,5 % ein. Schreibt die/der Studierende die Master-Arbeit in einem Wahlpflichtfach muss sie/er entweder das Modul QF oder eine entsprechende forschungsmethodische Qualifizierung im Wahlfach mit dem Umfang von 5 LP absolvieren. Studierende, die die Methodenausbildung im Bachelor im Fach Erziehungswissenschaft oder in einem anderen – gleichwertigen – Fach absolviert haben, müssen das Modul QF nicht mehr nachweisen.“

- III. Die Modulbeschreibung für das „Modul QF: Quantitative und qualitative Forschungsmethoden“ erhält folgende neue Fassung:

Modul QF: Quantitative und qualitative Forschungsmethoden

Ziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.							
Inhalte: <i>Quantitative Forschungsmethoden I:</i> - Forschungsplanung und Forschungsdesign - Grundlegende quantitative Methoden der Datenerhebung (z.B. Beobachtung, standardisierte Fragen, psychometrische Tests...) - Gütekriterien quantitativer empirischer Sozialforschung - Darstellung empirischer Forschungsergebnisse <i>Statistik I & II:</i> - Quantitative Methoden der Datenauswertung: (a) deskriptive Statistik, (b) Inferenzstatistik <i>Qualitative Forschungsmethoden:</i> - Grundlegende qualitative Methoden der Datenerhebung (z.B. narratives Interview, problemzentriertes Interview, Leitfadeninterview, Gruppendiskussion, Fallanalyse, Inhaltsanalyse, Beobachtungsverfahren...)							
Kompetenzen: Die Studierenden sollen - die Etappen des Forschungsprozesses (von der Idee über die Fragestellung zur Hypothesenbildung und Operationalisierung) kennen; - den Zusammenhang von Untersuchungsgegenstand, -planung und Methodenwahl analysieren können; - die grundlegenden (quantitative) Auswertungsmethoden verstehen und anwenden können; - über Kriterien zur Bewertung von empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen verfügen							
Veranstaltungsthemen: Quantitative Forschungsmethoden, Statistik, Qualitative Forschungsmethoden							
Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtveranstaltung							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 12,5 %							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltungen	Pflicht (bei Masterarbeit)	2-4	5	2.-3.	aktive Teilnahme	schriftliche Prüfungsleistung mit 3 LP (Klausur, Referat m.A., Hausarbeit o.ä.)	Keine

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 24.11.2010.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



17. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
– Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 17.12.1997)
vom 12.01.2011

**17. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
– Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 17.12.1997)
vom 12.01.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch die 16. Änderungsordnung vom 18. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nr. 6 im „Anhang A Studien - und Prüfungsbedingungen des Grundstudiums“ wird wie folgt neu gefasst:**

„6. Erziehungswissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung oder 1 vierstündige Klausur (FP)

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung oder 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)"

- 2. Die Nr. 6 im „Anhang B Studien - und Prüfungsbedingungen des Hauptstudiums“ wird wie folgt neu gefasst:**

„6. Erziehungswissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)"

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster vom 06.12.2010 sowie aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) der Westfälischen Wilhelms-Universität als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 16.11.2010.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28. November 2010

vom 3. Januar 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. November 2010 (AB Uni 2010/26) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Das Dekanat

§ 5

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationskommissionen und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung kann er weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.

- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (6) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (8) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

§ 7

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Im Übrigen bestimmt das Dekanat die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche (insbesondere die Bereiche Forschung und Internationalisierung, Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses, Finanz- und Personalbudget). Eine Prodekanin/ein Prodekan wird durch den Fachbereichsrat als stellvertretende Dekanin/stellvertretender Dekan gewählt.

§ 8**Wahl und Rechtsstellung des Dekanats**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan und die Vertreterin/der Vertreter muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75%, in Ausnahmefällen um 100% ermäßigt. Die Lehrverpflichtungen der Prodekaninnen/der Prodekane kann durch die Dekanin/den Dekan nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung ermäßigt werden; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/des Dekans vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit ist sie/er verpflichtet, ihr/sein Amt bis zur Bestellung eine Nachfolgerin/eines Nachfolger weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat bittet, darum, von der Weiterführung abzusehen. Im letzteren Falle nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Aufgaben der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

Artikel II

In den Bestimmungen der Fachbereichsordnung des Fachbereichs, die nicht durch Art. I und II dieser Ordnung geändert worden sind, tritt an Stelle von „die Dekanin/der Dekan“ jeweils „das Dekanat“ im jeweils zutreffenden Kasus. Das gilt nicht, soweit die Dekanin/ der Dekan in ihrer/seiner Funktion als Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats angesprochen ist.

Artikel III Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 08. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die erste nach ihrem Inkrafttreten anstehende Wahl des Dekanats. Wird in der bis zum 30.9.2012 laufenden Amtszeit von Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der bisherigen Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber eine Nachwahl erforderlich, wird ein Dekanat gemäß den Bestimmungen dieser Änderungsordnung für den Rest dieser Amtszeit gewählt.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. 12 1010.

Münster, den 3. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Zugangs- und Zulassungsordnung für
den Studiengang
Master of Science (MSc) Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Januar 2011

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Januar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Chemie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Chemie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Dies schließt auch solche Studiengänge mit ein, in denen ein erheblicher Anteil der Studienleistungen in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie, Physikalischer Chemie und Organischer Chemie erbracht wurde. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten von 145 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Chemie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 70 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Chemie nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines persönlichen Gespräches mit der Bewerberin/dem Bewerber.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Chemie, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 07.07.2010 und des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie in seiner Eilkompetenz vom 9.12.2010.

Münster, den 12. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles